

(Nr. 3746.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. VI A(2)a der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 30. März 1910.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. März 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) wird gestattet, daß im Verkehre zwischen Kiel und Eidelstedt einerseits und Rendsburg und Tornesch anderseits bis auf weiteres frische ungereinigte Knochen unverpackt in besonders eingerichteten bedeckten Privatgüterwagen befördert werden. Die Knochen sind mit Karbolsäure oder einem anderen geeigneten Desinfektionsmittel derart anzufeuchten, daß der faulige Geruch nicht wahrnehmbar ist. Die Wagen müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die eine wirksame Durchlüftung der Ladung gewährleisten.

Berlin, den 30. März 1910.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

Wackerzapp.

---

(Nr. 3747.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der ersten internationalen Jagdausstellung Wien 1910. Vom 27. März 1910.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in diesem Jahre in Wien stattfindende erste internationale Jagdausstellung.

Berlin, den 27. März 1910.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Jonquières.

---